

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Frauen helfen Frauen Schwarzwald-Baar“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2 Aufgabe und Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Hilfe für Frauen und Kinder in Notsituationen.
2. Eine dieser Maßnahmen ist die Errichtung und Verwaltung eines vom Verein initiierten Frauenhauses für physisch und psychisch misshandelte Frauen und deren Kinder.
3. Der Verein arbeitet ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung, um sachkundige und zeitgemäße Hilfe zur Beseitigung eines Not- und Missstandes in der Gesellschaft zu leisten.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der AO (1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder und Mitarbeiterinnen haben jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein im Sinne des Vereinszweckes entstanden sind und nachgewiesen werden. Die Entscheidung über die Höhe des Aufwendungsersatzes trifft der Vorstand.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Über schriftliche Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.
3. Juristische Personen verfügen ebenso wie natürliche Personen über jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
4. Der Verein nimmt nur Frauen auf. Der Verein ist jedoch berechtigt, mit jedermann ein Förderverhältnis einzugehen.
5. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliedsversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Der Verein behält den Anspruch auf den Beitrag für das Halbjahr, in dem der Austritt erfolgt. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Einspruch des Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliedversammlung
- b) Vorstand

§6 Mitgliedversammlung

1. Ordentliche Mitgliedversammlungen finden jährlich statt
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntmachung der Tagesordnung. Außerdem erfolgt eine Einberufung, wenn mindestens 20% der Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen dies wünschen. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Antrages zu erfolgen.
3. Der Mitgliedversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes für jeweils zwei Jahre in geheimer Abstimmung
 - b) Wahl der Kassenprüferin
 - c) Entgegennahme und Beratung des vom Vorstand vorgelegten Geschäftsberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Satzungsänderung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - f) Gegebenenfalls Wahl von bis zu drei Beirätinnen
4. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Sitzungsleiterin und der Schriftführerin oder einer Stellvertreterin zu unterzeichnen ist.

§7 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des BGB sind mindestens 3, höchstens 5 gleichberechtigte Mitglieder.
2. Zwei Vorstandsmitglieder gem. §26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die von der Mitgliedversammlung beschlossene Geschäftsordnung gebunden. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, insbesondere
 - a) Aufstellen des Geschäftsberichtes und Aufstellung sowie Einhaltung des Wirtschaftsplanes,
 - b) Erstellen einer Geschäftsordnung,
 - c) Förderung und Einrichtung eines Frauen- und Kinderschutzhauses,
 - d) Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen,
 - e) Anregung von Initiativen aufgrund von Erfahrungen im Frauenhaus,
 - f) Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit.
4. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliedversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dafür bedarf es der Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Wiederwahl ist zulässig
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen aus dem Kreis der Beirätinnen wählen.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Kassenprüferin

Die Kassenprüferin berichtet über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das nach der Auflösung verbleibende Vermögen fällt an „Frauen- und Kinderschutzhhaus Freiburg e.V.“. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzungsänderung wurde am 07. Mai 2012 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.